

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Auf der Grundlage der Ziffer 9 der Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere) Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Juli 2020 (AmtsBl. M-V 2020, S. 318) hat der Bürgermeister der Stadt Grimmen für den Umgang mit Fundtieren in der Stadt Grimmen folgende Regelung getroffen:

Wird ein Tier auf dem Gebiet der Stadt Grimmen aufgefunden, das üblicherweise von Menschen gehalten wird (Haustier), ist unverzüglich eine Fundanzeige schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der folgenden Behörde zu erstatten:

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Markt 1
18507 Grimmen
Tel: 039326/47253 oder 47242
Email: steffi_willmer@grimmen.de

Sprechzeiten:

Montag	8:30-15:30 Uhr
Dienstag	8:30-11:30 Uhr / 14-17 Uhr
Mittwoch	8:30-15:30 Uhr
Donnerstag	8:30-11:30 Uhr / 14-15:30 Uhr
Freitag	8:30-11:30 Uhr

Während der Sprechzeiten erfolgt die Ablieferung von Fundtieren beim Ordnungsamt der Stadt Grimmen.

Außerhalb der Sprechzeiten des Ordnungsamtes ist das auf dem Stadtgebiet von Grimmen aufgefundene Tier bei der durch die Stadt beauftragten Stelle (Verwahrhelfer) abzuliefern. Die Stadt Grimmen hat mit der Unterbringung von Fundtieren folgenden Verwahrhelfer beauftragt:

Tierrettung Greifswald e.V.
Vorstandsvorsitzender Klaus Kraft
Kirchstraße 11
17391 Medow
Notruf 0151 / 21 44 62 69
Email: tierrettung-greifswald@t-online.de

Hinweise:


Die Ordnungsbehörde der Stadt Grimmen ist bei einem Fundtier nur dann zuständig, wenn dieses Tier auch tatsächlich auf dem Stadtgebiet von Grimmen aufgefunden wurde. Ausschließlich in diesem Fall wird das Fundtier entgegengenommen. Zum Stadtgebiet gehören die Stadt Grimmen sowie die Ortsteile Jessin, Stoltenhagen, Hohenwieden, Heidebrink, Appelshof, Groß Lehmhagen, Klein Lehmhagen, Gerlachsruh, Hohenwarth, Grellenberg und Vietlipp.

Sie haben den Fund eines Tieres auf dem Stadtgebiet von Grimmen immer bei der oben genannten Behörde anzuzeigen. Geben Sie das Fundtier nicht bei der oben genannten Behörde oder bei der von ihr beauftragten Stelle (Verwahrhelfer) ab, haben Sie grundsätzlich die Pflicht zur Verwahrung des Tieres und müssen gegebenenfalls die Kosten für die Verwahrung tragen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an oben genannte Behörde.

Fundtiere sind alle verlorenen oder entlaufenen Haustiere. Tiere werden anhand ihrer Gattung entweder den Haustieren oder Wildtieren zugeordnet.

Als freilebend, wie freilebende Katzen, gelten Tiere, die nicht oder nicht mehr an ein Leben in einer häuslichen Struktur des Menschen gewöhnt sind. Die Verwahrung in einer häuslichen Struktur ist nicht tierschutzgerecht im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Grimmen 2022-11-29


Marco Jahns